



Aufforderung zur Quarantäne („Häusliche Isolation“)

Das Gesundheitsamt ist berechtigt, Personen, die in engerem Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person standen, eine Quarantäne aufzuerlegen. Der Verstoß gegen die Auflagen kann mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden. Diese Pflicht gilt ab dem Augenblick, in dem die Schule über die Verfügung des Gesundheitsamtes informiert – auch wenn es noch einige Tage dauert, bis ein förmliches Schreiben des Amtes an die Betroffenen folgt.

Wenn es zu dem Kontakt innerhalb des AKO gekommen ist, sprechen wir seitens der Leitung schnellstmöglich, nachdem wir Kenntnis von einem Kontakt mit einer mutmaßlich erkrankten Person haben (z.B. nach einem Schnelltest oder starken Symptomen), eine dringende Empfehlung zur Quarantäne aus. Wir behalten uns im Interesse der Kollegsgemeinschaft vor, den Zutritt zum Kollegsgelände zu verbieten. Zugleich sind aber die Lehrkräfte angewiesen, der Schülerin oder dem Schüler das Lernen auf Distanz zu ermöglichen (z.B. mit Itslearning).

Die Quarantäne ist wichtig. Sie dient dem Schutz von uns allen vor Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus und soll die Verbreitung der Erkrankung erschweren.

Dauer der Quarantäne

Die Quarantäne kann beendet werden, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Isolation keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind. Der Zeitpunkt für die mögliche Beendigung steht daher schon beim Beginn der Quarantäne fest. **Leider gilt: ein negatives Testergebnis während der Quarantäne verkürzt nicht die Quarantänedauer!**

Definition Quarantäne

Das Robert-Koch-Institut beschreibt, was mit „Häuslicher Isolation“, „Häuslicher Absonderung“ oder eben kurz „Quarantäne“ gemeint ist: Im Haushalt nach Möglichkeit zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern.

- Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden.
- Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.
- Ansonsten sollte man auch (weiter) daheim die klassischen Regeln (Häufiges Händewaschen, keine gemeinsamen Handtücher, Einhaltung der Nies- und Hustenregeln) einhalten.

Hinzu kommt eine Gesundheitsüberwachung bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt mit dem Quellfall in der infektiösen Periode auf folgende Weise:

- Zweimal täglich Messen der Körpertemperatur durch die Kontaktperson selbst
- Führen eines Tagebuchs durch die Kontaktperson selbst bezüglich Symptomen, Körpertemperatur, und Kontakten zu weiteren Personen (Vorlage anbei).

Wenn Symptome auftreten

Die Betroffenen sollten täglich ein Symptomtagebuch führen, in dem morgens und abends die Körpertemperatur notiert und Buch über eventuelle Coronasymptome wie Husten, Halsschmerzen, Abgeschlagenheit, Schnupfen, Kopfschmerzen etc. geführt wird.

Sollten sich solche Symptome entwickeln, melden Sie sich bitte beim Gesundheitsamt Bonn unter der Tel.-Nr. 0228 / 775325 oder 0228 / 775326 in der Zeit von 9:00 – 12:00 Uhr (täglich) oder melden sich per E-Mail. Auch bei weiteren Fragen können Sie dort anrufen, oder Sie schreiben eine Mail an gesundheitsaufsicht@bonn.de.

Auf sich selbst achten

Neben der Frage, ob der Virus den Weg zu Kontaktpersonen gefunden hat, ist diese Zeit auch für einen persönlich alles andere als normal. Die Unsicherheit kann belasten, die Decke fällt auf den Kopf, Videochats können Begegnungen nicht ersetzen und sicher fehlt auch ein Mensch, den man umarmen und festhalten kann. Das ist eine Herausforderung. Hinzu kommt die Aufgabe, den Tag zu gestalten und sich nicht „gehen zu lassen“, einen guten Lern-Rhythmus zu finden – und zu lernen, mit sich allein zu sein. Das AKO stellt dazu einige Anregungen und Hilfen zusammen.